

**S a t z u n g**

**über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung  
in der HANSESTADT BUXTEHUEDE  
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

**vom 18.02.2019**

---

**Erlass und Änderungen der Satzung**

---

	Beschluss vom	Genehmigung vom	Veröffentli- chung vom	Inkrafttreten am
Erlass	18.02.2019		28.02.2019	01.04.2019
1. Änderung	15.12.2022		29.12.2022	01.01.2023
2. Änderung	27.04.2023		01.06.2023	01.06.2023
3. Änderung	14.12.2023		21.12.2023	01.01.2024
4. Änderung	12.12.2024		19.12.2024	01.01.2025
5. Änderung	17.12.2025		30.12.2025	01.01.2026

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr.3), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.6.2022 (Nds. GVBl. S. 420) und der §§ 1, 2, und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.9.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Hansestadt Buxtehude in seiner Sitzung am 17.12.2025 die 5. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Hansestadt Buxtehude führen die Städtischen Betriebe Buxtehude, im Folgenden SBB genannt, die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, im Folgenden einheitlich Straßen genannt, innerhalb der geschlossenen Ortslage gem. § 4 Abs. 1 NStrG und den Winterdienst als öffentliche Einrichtung Straßenreinigung nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung vom 18.02.2019 und der Straßenreinigungsverordnung vom 18.02.2019 in der jeweils gültigen Fassung durch, soweit sie nicht auf die Eigentümer und ihnen gleichberechtigte Personen übertragen worden ist.
- (2) Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

## **§ 2 Definitionen**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.
- (2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigenden Straßen angrenzen (gemeinsame Grundstückslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstück gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen. Grundstücke, die nur punktuell oder nur in geringer Breite an die zu reinigende Straße anliegen, gelten als Hinterliegergrundstücke.
- (4) Der Begriff Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. Sie kann über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbständigen Weg.

- (5) Die geschlossene Ortslage bestimmt sich nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 NStrG. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrs anlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen.

### **§ 3 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer der Straßenreinigung gelten die Eigentümer der Grundstücke, die nach dem Straßenverzeichnis (siehe Anlage zur Straßenreinigungssatzung - in der jeweils gültigen Fassung -) an gereinigten Straßen, Wegen und Plätze liegen, und ihnen gleichgestellte Personen.
- (2) Den Eigentümern der Anliegergrundstücke werden die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), die Wohnungsberichtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleich gestellt.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung errechnet sich nach der Quadratwurzel aus der amtlichen Fläche des Grundstücks in Quadratmetern und der Reinigungsklasse der zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis. Maßgeblich für die Bestimmung der Reinigungsklasse ist bei Anliegergrundstücken die Straße, an die das Grundstück anliegt, und bei Hinterliegergrundstücken die Straße, durch die das Grundstück erschlossen wird. Die Quadratwurzel wird auf eine ganze Zahl auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor).
- (2) Bei Grundstücken, die an mehreren Straßen anliegen, werden alle Straßen zur Berechnung herangezogen.
- (3) Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die Gebühren nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch eine Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Bei gleicher Erschließungssituation zu mehreren Straßen erfolgt eine Berechnung zu allen Straßen.

- (4) Ein Anliegergrundstück, das gleichzeitig im Verhältnis zu einer weiteren zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird nicht als Hinterliegergrundstück veranlagt.
- (5) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Den Kostenteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung (25 % der gebührenfähigen Straßenreinigungs- und Winterdienstkosten nach § 52 Abs. 3 NStrG) sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile, für die eine Reinigungspflicht nicht besteht, entfällt, trägt die Hansestadt.
- (6) Die in der Anlage Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen werden nach der Häufigkeit der Reinigung oder Priorität in folgende Reinigungsklassen bzw. Winterdienstklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse I: Reinigung 1 - 3-mal die Woche  
Reinigungsklasse II: Reinigung alle 14 Tage

Winterdienstklasse I: Höchste Priorität  
Winterdienstklasse II: Nachrangige Priorität

## § 5 Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt jährlich je Meter Berechnungsfaktor in

Reinigungsklasse I = 40,09 €  
Reinigungsklasse II = 3,04 €

Winterdienstklasse I = 0,74 €  
Winterdienstklasse II = 0,74 €

## § 6 Einschränkung und Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen in einer Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung in einer Straße bzw. in rechtlich oder tatsächlich zulässigen Abschnitten i. S. des Erschließungsbeitragsrechts, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten ihre Intensität oder flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn die SBB aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert sind, die Straßenreinigung durchzuführen.

## § 7 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.

## § 8 Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld, Veranlagung und Fälligkeiten

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des laufenden Kalenderjahrs entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Gebührenpflicht nach § 7 Satz 2.
- (2) Die Gebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu zahlen. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr in einem Jahresbetrag entrichtet werden.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (4) Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabenberechnung, der Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühr haben die Städtischen Betriebe Buxtehude die Stadtwerke Buxtehude GmbH beauftragt.

## § 9 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der SBB sind innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzugeben. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Eigentümer verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schulhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der SBB entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Vorsätzliche oder leichtfertige Zu widerhandlungen gegen § 9 Absatz 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

**§ 10  
Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabenpflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) (Vor- und Zuname des Abgabenpflichtigen und deren Anschrift; Grundstücksbezeichnung; nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Bankverbindung) durch die Hansestadt Buxtehude und deren Auftragsdatenverarbeiter zulässig.
- (2) Die Hansestadt darf die für Zwecke der Grundsteuern bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten im Bereich Liegenschaftsbuch und des Melderechts für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann, soweit dies durch spezielle Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

**§ 11  
Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Buxtehude, den 19.02.2019

Hansestadt Buxtehude (Siegel)  
Die Bürgermeisterin

K. Oldenburg-Schmidt

---

1. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung  
Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Buxtehude, 16. Dezember 2022

Oldenburg-Schmidt L.S.  
Bürgermeisterin

2. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung  
Die Satzung tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Buxtehude, 15. Mai 2023

Oldenburg-Schmidt  
Bürgermeisterin

L.S.

3. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung  
Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Buxtehude, 15. Dezember 2023

Oldenburg-Schmidt  
Bürgermeisterin

L.S.

4. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung  
Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Buxtehude, 12. Dezember 2024

Oldenburg-Schmidt  
Bürgermeisterin

L.S.

5. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung  
Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Buxtehude, 17. Dezember 2025

Oldenburg-Schmidt  
Bürgermeisterin

L.S.